

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Kathrin Schweizer, SP
Fraktion: «Erschlich die Zentrale Arbeitsmarktkontrolle (ZAK)
Subventionen?» ([2015-367](#))**

Datum: 28. Juni 2016

Nummer: 2015-367

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Kathrin Schweizer, SP Fraktion: "Erschlich die Zentrale Arbeitsmarktkontrolle (ZAK) Subventionen?" ([2015-367](#))

vom 28. Juni 2016

1. Text der Interpellation

Am 24. September 2015 reichte Kathrin Schweizer die Interpellation "Erschlich die Zentrale Arbeitsmarktkontrolle (ZAK) Subventionen" ([2015-367](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Zentrale Arbeitsmarktkontrolle (ZAK) steht im Verdacht, dem SECO falsche Lohnabrechnungen vorgelegt und damit Subventionen erschlichen zu haben. So besteht die Vermutung, dass höhere Löhne abgerechnet als effektiv ausbezahlt wurden. Die Löhne für die Schwarzmarktkontrolleure werden von der ZAK via KIGA beim SECO eingereicht. Eine Kontrolle über die effektiv ausbezahlten Löhne besteht bisher nicht. Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie hat der Regierungsrat seine Rolle als Aufsicht über die ZAK bisher wahrgenommen?*
- 2. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Vorwürfe an die ZAK aufzuklären?*
- 3. Welche Massnahmen ergreift er, um in Zukunft allfällige Missbräuche zu verhindern?*
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Aufteilung der Schwarzmarktaufsicht auf die ZAK fürs Bauhaupt- und Nebengewerbe und die Fachstelle Schwarzarbeit für alle anderen Bereiche?*
- 5. Beurteilt der Regierungsrat den gemäss Medienberichten effektiv ausbezahlten Lohn an einen Schwarzarbeitskontrolleur (ca. 20 Jahre alt) von CHF 55'000 für angemessen?*
- 6. Beurteilt der Regierungsrat den gemäss Medienberichten gegenüber dem SECO angegebenen Lohn von CHF 104'000 für einen Schwarzarbeitskontroller für angemessen?*
- 7. Hält der Regierungsrat es für angemessen, dass die ZAK eine Differenz zwischen dem subventionierten und dem ausbezahlten Lohn zurückbehält? Wie gross darf diese Differenz sein?*
- 8. Hat der Regierungsrat eine Ahnung, wohin diese Differenz geflossen ist?*
- 9. Wie nimmt der Regierungsrat seine Rolle als Aufsicht über die ZAK künftig wahr?*

2. Einleitende Bemerkungen

Vom Bund erhält ausschliesslich der Kanton Beiträge an die Schwarzarbeitsbekämpfung in dem Sinne, als der Bund die Hälfte der im Kanton angefallenen Kontrollkosten übernimmt (Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, BGSA). Dabei müssen die beim Kanton und somit auch bei der ZAK entstandenen und gegenüber dem Bund zur Refinanzierung deklarierten Kontrollkosten in Zusammenhang mit der Schwarzarbeitskontrolltätigkeit stehen. Die Frage, welche seitens des SECO gegenwärtig im Raum steht, ist somit diejenige, ob die bezüglich der ZAK in der Vergangenheit deklarierten Kontrollkosten tatsächlich aus Schwarzarbeitskontrolltätigkeit im Sinne des BGSA entstanden sind.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie hat der Regierungsrat seine Rolle als Aufsicht über die ZAK bisher wahrgenommen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit der ZAK ist auf der Grundlage des am 14. Februar 2014 in Kraft getretenen Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) abgeschlossen worden. Gemäss § 12 Abs. 4 GSA hat der Regierungsrat im Sinne eines Aufsichtsorgans „über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel“ zu wachen. Diese Aufsichtspflicht wird mittels eingehender Prüfung des jeweiligen Geschäftsberichts der ZAK für das betreffende Geschäftsjahr vorgenommen. Der Geschäftsbericht der ZAK für das Geschäftsjahr 2014 ist dem Regierungsrat am 8. September 2015 übergeben worden. Den diesbezüglichen „Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2014“ hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2015 an den Landrat überwiesen. Im Übrigen wird auf diesen Bericht verwiesen ([2015-453](#)).

2. *Was unternimmt der Regierungsrat, um die Vorwürfe an die ZAK aufzuklären?*

Antwort des Regierungsrats:

Über die für die Schwarzarbeitsbekämpfung angefallenen Lohnkosten der ZAK für die Jahre 2010-2014 wurde ein Bericht erstellt und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugestellt. Das SECO kam mit Schreiben vom 1. April 2016 zur expliziten Beurteilung: „Insbesondere der Fragenkomplex rund um die Lohnkosten der ZAK konnte aus Sicht des SECO in gebührender Weise geklärt werden.“ Und weiter: „In Bezug auf die aufgeworfenen Fragen in den Medien, welche auf einen Whistleblower zurückzuführen sind, ist festzuhalten, dass sich diese Vorwürfe in Anbetracht der aktuellsten Informationen nicht belegen lassen.“ Diese Schlussfolgerungen will das SECO zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft sich von unabhängiger Seite bestätigen lassen. Es wurde deshalb an ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein gemeinsamer Auftrag hiezu erteilt. Der Bericht liegt derzeit noch nicht vor. Ergebnisse werden bis nach den Sommerferien erwartet.

3. *Welche Massnahmen ergreift er, um in Zukunft allfällige Missbräuche zu verhindern?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat hat die Absicht, diesem Aspekt in der künftigen Zusammenarbeit mit der ZAK verstärkt Rechnung zu tragen. Die Verhandlung über eine neue Leistungsvereinbarung wird Mitte 2016 beginnen, mit dem Ziel einer verbesserten Transparenz und präziserer Leistungskriterien im Interesse einer klareren Kommunikation zwischen Leistungsbesteller (Kanton Basel-Landschaft) und Leistungserbringer (ZAK).

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Aufteilung der Schwarzmarktaufsicht auf die ZAK fürs Bauhaupt- und Nebengewerbe und die Fachstelle Schwarzarbeit für alle anderen Bereiche?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Frage der Interpellantin zielt auf die Aufteilung der Schwarzarbeitskontrollen an die ZAK in den Bereichen des Bauhaupt- sowie Baunebengewerbes sowie an das KIGA Baselland (Fachstelle Schwarzarbeit) für alle anderen Bereiche. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die direkte Einbindung der Sozialpartner ein wichtiger Erfolgsfaktor in der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist. Er geht davon aus, dass die involvierten Sozialpartner diese Ansicht teilen und zu dieser Kooperation entsprechend Sorge tragen.

5. *Beurteilt der Regierungsrat den gemäss Medienberichten effektiv ausbezahlten Lohn an einen Schwarzarbeitskontrolleur (ca. 20 Jahre alt) von CHF 55'000 für angemessen?*

Antwort des Regierungsrats:

Welcher Lohn für eine Schwarzarbeitskontrolleurin oder einen Schwarzarbeitskontrolleur angemessen ist, hängt u.a. von ihrer/seiner diesbezüglichen Qualifikation, Erfahrung und Verantwortungsstufe ab. Unterschiede im Lohnniveau sind also auch für Schwarzarbeitskontrolleure möglich. Der Lohn der kantonalen Schwarzarbeitsinspektoren bewegt sich gemäss aktueller Lohntabelle 2016 in einem möglichen Band von CHF 65'835.85 bis 101'811.35 (Bruttolohn 100%-Pensum, ohne Arbeitgeberbeiträge)

6. *Beurteilt der Regierungsrat den gemäss Medienberichten gegenüber dem SECO angegebenen Lohn von CHF 104'000 für einen Schwarzarbeitskontroller für angemessen?*

Antwort des Regierungsrats:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen, wobei der in der Frage genannte Betrag von CHF 104'000 die Arbeitgeberbeiträge beinhaltet.

7. *Hält der Regierungsrat es für angemessen, dass die ZAK eine Differenz zwischen dem subventionierten und dem ausbezahlten Lohn zurückbehält? Wie gross darf diese Differenz sein?*

Antwort des Regierungsrats:

Die in der Interpellation aufgegriffene Vermutung, dass höhere Löhne abgerechnet als effektiv ausbezahlt wurden, fusst auf einem den Medien von einem Whistleblower anonym zugespielten Dokument. Gestützt auf dieses Dokument haben Medienschaffende auf eine scheinbare Differenz zwischen den dem SECO deklarierten Lohnkosten der ZAK und denjenigen, welche bei der AMS AG, bei welcher die ZAK Mitarbeitenden angestellt sind, angefallen sind, geschlossen. Das SECO hat in der Zwischenzeit festgehalten, dass sich die in den Medien aufgeworfenen Fragen und Vorwürfe betreffend die Lohnkontrollkosten der ZAK in Anbetracht der aktuellsten Informationen nicht belegen lassen. Siehe dazu auch die Beantwortung von Frage 2.

8. *Hat der Regierungsrat eine Ahnung, wohin diese Differenz geflossen ist?*

Antwort des Regierungsrats:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. *Wie nimmt der Regierungsrat seine Rolle als Aufsicht über die ZAK künftig wahr?*

Antwort des Regierungsrats:

Wie bereits mit der Landratsvorlage [2015-453](#) „Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2014“ geschehen, wird der Regierungsrat auch künftig seinen gesetzlichen Auftrag, über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel zu wachen und dem Landrat jährlich darüber Bericht zu erstatten (§12 Abs. 4 GSA) mit der angebrachten Sorgfalt wahrnehmen.

Liestal, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter